

Jugendordnung der Deutschen Sportjugend

Name, Zweck, Aufgabe und Grundsätze

Präambel

(1)

Die Deutsche Sportjugend (dsj) vereint ihre Mitgliedsorganisationen in dem gemeinsamen Willen, unter einem Dach die Kinder- und Jugendarbeit im gemeinnützig organisierten Sport zu stärken. Gemeinsam verfolgen sie das Ziel, diese in ihrer ganzen Vielfalt hinsichtlich ihrer kulturellen, gesellschaftlichen sowie politischen Bedeutung weiterzuentwickeln.

(2)

Als Dachorganisation der Landessportjugenden sowie der Jugendorganisationen der Spitzenverbände und der Jugendorganisationen der Sportverbände mit besonderen Aufgaben erkennt die dsj die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbstständigkeit ihrer Mitgliedsorganisationen an und fördert deren solidarisches Zusammenwirken.

(3)

Die dsj und ihre Mitgliedsorganisationen sehen im gemeinnützig organisierten Sport eine besondere Möglichkeit, alle jungen Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen sowie ihnen Teilhabe und soziales Engagement zu ermöglichen.

(4)

Die dsj berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendverband im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG).

§ 1 Name

(1)

Die Deutsche Sportjugend (dsj) ist die Jugendorganisation im Deutschen Olympischen Sportbund e. V. (DOSB). Mitglieder der dsj sind die Jugendorganisationen der Mitgliedsorganisationen des DOSB (im Folgenden Mitgliedsorganisationen).

(2)

Die dsj führt und verwaltet sich selbstständig (§ 3 Abs. 2, DOSB-Satzung). Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 2 Zweck

(1)

Die dsj unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im Sport. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Jugendarbeit der Mitgliedsorganisationen.

(2)

Die dsj ist die Interessenvertretung ihrer Mitgliedsorganisationen auf Bundesebene und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller sporttreibenden jungen Menschen ein.

§ 3 Aufgaben und Grundsätze

(1)

Die dsj koordiniert vor allem bei gemeinsamen Aufgaben die Arbeit der Mitgliedsorganisationen. Sie will in Zusammenarbeit mit ihnen und weiteren gesellschaftlichen Kräften die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickeln. Weiterhin will sie Bildung, Betreuung und Erziehung durch Kinder- und Jugendarbeit im Sport fördern und damit einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben leisten.

(2)

Die dsj bekennt sich als Jugendorganisation zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein.

(3)

Die dsj ist frei von parteipolitischen Bindungen. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

(4)

Die dsj will unter Berücksichtigung des olympischen Gedankens zur internationalen Völkerverständigung durch Bildungsarbeit und Begegnungen beitragen, den europäischen Einigungsprozess unterstützen sowie für Toleranz nach innen und außen eintreten.

(5)

Die dsj bekennt sich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein.

(6)

Die dsj fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Die dsj wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

(7)

Die dsj gibt sich im Rahmen der Jugendordnung auf Vorschlag des dsj-Vorstandes ein Leitbild, über das die Vollversammlung entscheidet.

(8)

Die Mitglieder des Vorstands, die Mitglieder der vom Vorstand berufenen Gremien sowie die zur Wahrnehmung von Außenvertretungen und besonderen Aufgaben vom Vorstand ernannten Personen sind zur Wahrung des DOSB Ethik-Codes verpflichtet.

ORGANE

§ 4 Gliederung

Organe der dsj sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Hauptausschuss,
- c) die Konferenzen der
 - Landessportjugenden,
 - Jugendorganisationen der Spitzenverbände,
 - Jugendorganisationen der Sportverbände mit besonderen Aufgaben,
- d) der Vorstand.

Die Einladung zu Sitzungen der Organe und Gremien der dsj erfolgt auf elektronischem Weg an die zuletzt bekannte Mailadresse oder schriftlich an die zuletzt bekannte Postanschrift.

§ 5 Vollversammlung

(1)

Zusammensetzung

- a) Die Vollversammlung besteht aus:
 - den Delegierten der Mitgliedsorganisationen und
 - den Mitgliedern des Vorstandes der dsj.
- b) Die Mitglieder des Vorstandes nach § 8 Abs. (1 a-d) haben je eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen der Mitgliedsorganisationen wird entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder unter 27 Jahren festgelegt:

Es haben Mitgliedsorganisationen bis zu 50.000 Mitgliedern drei Stimmen und Mitgliedsorganisationen mit mehr als 50.000 Mitgliedern für je weitere angefangene 60.000 Mitglieder eine Stimme.

- c) Die Stimmen der Mitgliedsorganisationen werden von Delegierten wahrgenommen. Stimmenübertragung und Stimmenbündelung ist innerhalb der Mitgliedsorganisation grundsätzlich zulässig, dabei darf keine Person mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenbündelung ist nur dann möglich, wenn sich die jeweilige Delegation mindestens aus einer Frau und einem Mann zusammensetzt. Zudem darf hierdurch das Stimmenverhältnis den Grundsätzen (§ 5) der Abs. 1 d und e nicht widersprechen.
- d) Die Anzahl der durch weibliche Delegierte wahrgenommenen Stimmen muss mindestens dem Verhältnis der jungen Menschen weiblichen Geschlechts der entsendenden Mitgliedsorganisation entsprechen. Das Verfahren des Abrundens der Delegiertenzahlen ist in der Geschäftsordnung der dsj geregelt. Durch das Abrunden darf die Anzahl der weiblichen bzw. männlichen Stimmenanteile nicht unter eins sinken.
- e) Mindestens ein Drittel der von den Mitgliedsorganisationen entsandten Delegierten soll unter 27 Jahre alt sein.

(2)

Aufgaben

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der dsj.

Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:

- a) Beratung von grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der dsj,
- b) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der dsj,
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen,
- d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsvoranschlag/Wirtschaftsplan,
- e) Beschlussfassung über Anträge,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Wahl des Vorstandes,
- h) Änderung der Jugendordnung,
- i) Beschlussfassung über das Leitbild und
- j) Beschlussfassung über nachrangige Ordnungen der dsj.

(3)

Einberufung

- a) Die Vollversammlung wird alle zwei Jahre jeweils vor der Mitgliederversammlung des DOSB durchgeführt. Über Termin und Ort beschließt der Vorstand, wenn die vorherige Vollversammlung keine Festlegung getroffen hat.
- b) Der Vorstand lädt zur Vollversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitgliedsorganisationen mindestens sechs Wochen vor dem Tagungsbeginn ein. Die Tagesordnung ist drei Wochen vor der Tagung zuzusenden.
- c) Die namentliche Meldung der Delegierten muss vier Wochen vor der Vollversammlung der dsj-Geschäftsstelle vorliegen. Änderungen und Ergänzungen sind bis zum Beginn der Vollversammlung möglich.
- d) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitgliedsorganisationen unter Mitteilung des Grundes oder auf Beschluss des Vorstandes ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.
- e) Der Vorstand kann beschließen, die Vollversammlung virtuell, ohne physische Präsenz der Delegierten abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für bereits einberufene Vollversammlungen.

(4)

Anträge

- a) Anträge zur Vollversammlung können nur von den Mitgliedsorganisationen der dsj, den Konferenzen und vom Vorstand der dsj gestellt werden. Mit der Tagesordnung sind die vorliegenden Anträge zu übermitteln.
- b) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
- c) Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

(5)

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

(6)

Abstimmungen und Wahlen

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Änderungen der Jugendordnung und des Leitbilds bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- b) Über die Wahl des/der 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Vorstandsmitgliedes für den Bereich Finanzen ist jeweils in getrennten Wahlverfahren abzustimmen. Wenn niemand widerspricht, kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- c) Die vier weiteren Mitglieder werden in nachfolgender Art und Weise gewählt:

- Stehen vier Kandidaten/Kandidatinnen oder weniger zur Verfügung, kann – wenn niemand widerspricht – offen abgestimmt werden. Bei Widerspruch findet eine Wahl durch geheime Abstimmung statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- Bleiben bei diesem Wahlgang Positionen unbesetzt, entscheidet in einem 2. Wahlgang die relative Mehrheit.

Zwischen diesen beiden Wahlgängen ist die Vorschlagsliste erneut zu öffnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der dsj.

- Stehen für die Wahl der vier weiteren Mitglieder mehr als vier Kandidaten/Kandidatinnen zur Verfügung, findet eine Wahl durch geheime Abstimmung statt.
- In einem 1. Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- Erzielen mehr Personen diese Mehrheit, als Positionen zu besetzen sind, entscheidet die Reihenfolge der Anzahl der für die jeweiligen Kandidaten/Kandidatinnen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl.

- Bleiben bei diesem Wahlgang Positionen unbesetzt, entscheidet in einem 2. Wahlgang die relative Mehrheit.

Zwischen diesen beiden Wahlgängen ist die Vorschlagsliste erneut zu öffnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der dsj.

- Bleiben nach dem 2. Wahlgang Positionen wegen Stimmengleichheit unbesetzt, ist der Wahlgang – ggf. mehrfach – zu wiederholen.

§ 6 Hauptausschuss

(1)

Der Hauptausschuss besteht aus:

- a) den Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen, im Verhinderungsfall deren bevollmächtigten Vertretern/Vertreterinnen,
- b) den Mitgliedern des Vorstandes der dsj.

(2)

Der Hauptausschuss wird vom Vorstand einberufen. In den Jahren, in denen keine Vollversammlung stattfindet, muss er mindestens einmal zusammentreten. **Der Vorstand kann beschließen, den Hauptausschuss virtuell, ohne physische Präsenz der Delegierten abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für bereits einberufene Hauptausschüsse.**

(3)

Bei Abstimmungen und Wahlen haben die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8 Abs.1 a-d je eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen der Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen oder deren Vertreter/Vertreterinnen bestimmen sich nach § 5 Abs. 1 b.

(4)

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Abstimmungen und Wahlen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

(5)

Ein Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitgliedsorganisationen dieses verlangt.

(6)

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, soweit sie nicht der Vollversammlung vorbehalten sind,
- b) Entgegennahme der Jahresrechnung und Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan/Wirtschaftsplan, für die Jahre, für die die Vollversammlung keinen Beschluss gefasst hat,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Nachwahl von Vorstandsmitgliedern gemäß § 5 Abs. (3),
- e) Beschlussfassung über Anträge,
- f) Beschlussfassung über nachrangige Ordnungen der dsj.

§ 7 Konferenzen

Die Konferenzen der Landessportjugenden, der Jugendorganisationen der Spitzenverbände und der Jugendorganisationen der Sportverbände mit besonderen Aufgaben treten mindestens einmal jährlich zusammen.

Sie beraten den Vorstand der dsj; der Vorstand der dsj informiert die Konferenzen zeitnah über aktuelle Entwicklungen aus seinem Bereich. Die Konferenzen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung in eigener Zuständigkeit, bei deren Verabschiedung jede Mitgliedsorganisation eine Stimme hat.

§ 8 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c) dem Vorstandsmitglied für den Bereich Finanzen,
- d) vier weiteren Mitgliedern ohne direkt zugeordneten Aufgabenbereich,
- e) dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin mit beratender Stimme.

Von den unter a) bis d) genannten Vorstandsmitgliedern dürfen maximal fünf zum Zeitpunkt ihrer Wahl 27 Jahre oder älter sein.

(2)

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin von der Vollversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3)

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes besetzt der Vorstand das Amt kommissarisch bis zur Nachwahl auf dem nächstfolgenden Hauptausschuss oder der Vollversammlung.

(4)

Der Vorstand ist für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten im DOSB zuständig. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des DOSB und der Jugendordnung der dsj sowie der Beschlüsse der Vollversammlung und des Hauptausschusses. Dabei hat er die Stellung der dsj als Jugendorganisation im Sinne des KJHG besonders zu berücksichtigen.

(5)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Beschlüsse des Vorstandes können auch auf elektronischem Wege, insbesondere per Telefax oder per E-Mail sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit.

Vertretung, Geschäftsstelle und Geschäftsordnung

§ 9 Vertretung

~~Die dsj wird durch ihre(n) 1. Vorsitzende(n), im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende(n), bei dessen/deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.~~

(1)

Der/Die 1. Vorsitzende ist gemäß § 16 der Satzung des DOSB Mitglied im Präsidium des Deutschen Olympischen Sportbundes e. V. Die Mitglieder des Vorstandes gehören gemäß § 13 Abs. 1 der DOSB-Satzung mit beratender Stimme der Mitgliederversammlung des DOSB an.

(2)

~~Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Deutsche Sportjugend im Außenverhältnis gemeinsam. Eines der Mitglieder ist der/die 1. Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Nur im Falle der Verhinderung des/der 1. und 2. Vorsitzenden sind zwei übrige Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt.~~

(3)

~~Die Vorstandsmitglieder sind im Innenverhältnis bei der Ausübung der Vertretungsmacht an die Vorstandsbeschlüsse gebunden.~~

§ 10 Geschäftsstelle

Zur Erfüllung seiner Aufgaben richtet der Vorstand eine Geschäftsstelle ein. Sie wird von dem/der Geschäftsführer/-in der dsj geleitet und ist Teil der Geschäftsstelle des DOSB.

§ 11 Geschäftsordnung

Die dsj gibt sich zur Regelung von Verfahrensfragen im Rahmen dieser Jugendordnung eine Geschäftsordnung, über die die Vollversammlung oder der Hauptausschuss beschließen.

Diese Jugendordnung wurde von der Vollversammlung der Deutschen Sportjugend (dsj) am 26.10.2014 in Berlin beschlossen.